

DIE BUNDESREGIERUNG



SCHUTZBRIEF

GEGEN WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

Sie sollten diesen Schutzbrief immer bei sich tragen, wenn Sie ins Ausland reisen. So können Sie Ihrer Familie eindeutig zeigen, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland eine mit langjähriger Haft bedrohte Straftat ist.

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Karin Prien

Bundesministerin für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Bundesministerium
des Innern

Alexander Dobrindt

Bundesminister des Innern



Auswärtiges Amt

Johann Wadephul
Bundesminister
des Auswärtigen



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz



Bundesministerium
für Gesundheit

Nina Warken
Bundesministerin für Gesundheit

Weibliche Genitalverstümmelung ist ein Verbrechen und eine schwere Menschenrechtsverletzung mit lebenslangen schwerwiegenden körperlichen und psychischen Folgen für die betroffenen Mädchen und Frauen. Bei der Durchführung der weiblichen Genitalverstümmelung kann es auch unmittelbar zu Todesfällen durch zu hohen Blutverlust oder durch eine schwere Infektion kommen.

In Deutschland ist die Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung eine Straftat, die mit bis zu 15 Jahren Haftstrafe geahndet wird.



Bei einer weiblichen Genitalverstümmelung werden die äußeren Genitalien teilweise oder ganz entfernt und bei der schwersten Form wird der Scheideneingang beinahe komplett zugenäht.

Was mache ich mit diesem Schutzbrief?

Diesen Schutzbrief können Sie mit in Ihr Herkunftsland nehmen und Ihrer Familie im Herkunftsland zeigen. Er stellt klar, dass die Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung ein **Straftatbestand** in Deutschland ist – auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird. Er erklärt, dass Ihnen bis zu **15 Jahre Haft** drohen, wenn Sie selbst eine weibliche Genitalverstümmelung an Ihrer Tochter durchführen oder wenn eine andere Person eine weibliche Genitalverstümmelung durchführt und Sie dies nicht verhindern oder sogar dabei helfen. Auch kann Ihnen Ihre Einreise nach Deutschland verweigert werden bzw. eine bestehende Aufenthaltserlaubnis erlöschen.

Straftatbestand § 226a StGB

Nach deutschem Recht ist die Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung ein Straftatbestand (§ 226a StGB). Wer eine weibliche Genitalverstümmelung durchführt, macht sich strafbar und es drohen bis zu 15 Jahre Gefängnisstrafe.

Weibliche Genitalverstümmelung wird auch bestraft, wenn die weibliche Genitalverstümmelung **im Ausland** durchgeführt wird und der Täter oder die Täterin Deutscher oder Deutsche ist, oder das Mädchen oder die Frau, an der die weibliche Genitalverstümmelung durchgeführt wird, Deutsche ist oder sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt hat.

Wer einer anderen Person im In- oder Ausland hilft, eine weibliche Genitalverstümmelung durchzuführen, macht sich ebenfalls strafbar.



Strafbar macht sich auch, wer andere dazu überredet, eine weibliche Genitalverstümmelung durchzuführen.

Auch Eltern, die ihre Töchter nicht vor der Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung im In- oder Ausland beschützen, machen sich strafbar.

Das Mädchen oder die Frau, an der eine weibliche Genitalverstümmelung verübt wurde, trifft keine Schuld und sie macht sich auch nicht strafbar.

Personen, die eine weibliche Genitalverstümmelung durchführen, andere dazu bringen, ihnen helfen oder ihre Töchter nicht davor schützen, können außerdem ihren Aufenthaltstitel verlieren und ihnen kann die Einreise nach Deutschland verweigert werden.



Was ist eine weibliche Genitalverstümmelung?

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine **schwere Menschenrechtsverletzung**, bei der die äußeren und/oder inneren Labien und die Klitoris teilweise oder vollständig entfernt werden und (in der extremsten Form) die Vagina zum Teil bis auf eine nadelkopf-große Öffnung zugenäht wird. Mädchen können dabei sehr viel Blut verlieren oder die Wunde kann sich infizieren, was zu **schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen** und sogar zum **Tod** führen kann.

- ❗ **Lebenslange Schmerzen, psychische Traumatisierung**
- ❗ **Probleme bei Geburten, chronische Entzündungen**
- ❗ **Empfindungsstörungen und Schmerzen beim Sexualverkehr**

Frauen leiden durch weibliche Genitalverstümmelung nicht nur unter **lebenslangen Schmerzen, psychischer Traumatisierung und Problemen bei Geburten**. Sie können unter anderem auch an chronischen Nierenentzündungen oder Harnblasenentzündungen erkranken und leiden oftmals unter schmerzhaften Menstruationsproblemen.

Durch die körperlichen und seelischen Verletzungen wird auch das Recht von Frauen und Mädchen auf sexuelle Selbstbestimmung schwerwiegend verletzt. Der Sexualverkehr ist meist extrem schmerzhaft, sexuelle Empfindungen sind durch die Zerstörung des Nervengewebes stark reduziert oder nicht vorhanden.

Einmal durchgeführt, kann eine weibliche Genitalverstümmelung in der Regel **nicht wieder rückgängig** gemacht werden.

Wo bekomme ich Hilfe?

Was tue ich, wenn ich einen Verdacht habe?

Wenn Sie Sorge haben, dass für Sie oder jemanden, den Sie kennen, eine Gefahr besteht, für eine weibliche Genitalverstümmelung ins Ausland gebracht zu werden, oder wenn eine solche Gefahr im Inland droht, können Sie sich an

- ➔ **die Polizei (Rufnummer: 110) oder**
- ➔ **Ihr zuständiges Jugendamt in Ihrem Wohnort**

wenden.

Hilfe per Telefon oder online erhalten Sie auch bei dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.



08000 116 016

- ➔ Rufnummer: 08000 116 016
- ➔ www.hilfetelefon.de

Das Hilfetelefon bietet Beratung in 18 Sprachen an – 24 Stunden täglich, kostenfrei und anonym.

Wenn Sie im Ausland sind und Hilfe brauchen, können Sie sich an die nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung wenden.

Deutsch:

www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen

Englisch:

www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/laenderinformationen



Impressum

Dieser Schutzbrief ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber für die Bundesregierung:

Bundesministerium für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmbfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Dezember 2025, 6. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.